

Es gilt das gesprochene Wort

41. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 21.05.2025

Antwort auf die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Barrierefreiheit in öffentlichen Liegenschaften des Bezirks Tempelhof-Schöneberg, resp. in bezirklichen Sportstätten und Schulen“

Ich danke Bezirksstadtrat Tobias Dollase für die Zuarbeit zu den Fragen 1-8, die in die nachfolgende Beantwortung eingeflossen ist.

1. Frage

Welche konkreten Auswirkungen hatte die im bezirklichen Inklusionskonzept auf Seite 22 und 23 entsprechend der UN-BRK definierte Barrierefreiheit auf die Verwaltungspraxis im Bereich Sportstätten, Schulen und öffentliche Liegenschaften im Bezirk Tempelhof-Schöneberg?

Antwort auf 1. Frage

Unter Bezug auf die öffentlichen Gebäude werden die geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit im Bezirk Tempelhof-Schöneberg grundsätzlich umgesetzt und damit wird der Intention des bezirklichen Inklusionskonzeptes nachgekommen.

2. Frage

Inwieweit orientiert sich die Verwaltungspraxis im Bereich Sportstätten, Schulen und öffentliche Liegenschaften zusätzlich konkret an bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben, wie z. B. dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie den einschlägigen DIN-Normen (z. B. DIN 18040), den Handlungsempfehlungen des Sportentwicklungsplans und dem Kriterienkatalog für inklusive Sportstätten?

Antwort auf 2. Frage

Wie zu Frage 1 erläutert, werden die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit eingehalten. Die zum Zeitpunkt der Planung gültigen baufachlichen Standards, DIN-Vorschriften und genehmigungsbedingenden Voraussetzungen werden berücksichtigt und soweit möglich umgesetzt.

3. Frage

Welche bezirklichen Sportstätten, Schulen und öffentlichen Liegenschaften im Bezirk Tempelhof-Schöneberg gelten nach Einschätzung des Bezirksamts derzeit als barrierefrei im Sinne der eingangs beschriebenen Definition oder zumindest als eingeschränkt barrierefrei (bitte Auflistung inklusive kurzer Erläuterung der jeweils vorhandenen barrierefreien Elemente)?

Antwort zur 3. Frage:

Gemäß §11 Abs. 3 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) sind die öffentlichen Verwaltungen verpflichtet, bis zum 01.01.2026 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit aller öffentlich zugänglicher Bestandsbauten zu erstellen, um darauf basierend verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum Abbau der Barrieren zu erarbeiten. Im Zuge dieser Untersuchungen wird im Bezirk Tempelhof-Schöneberg eine systematische Erfassung auch der Sportstätten und Schulen erfolgen. Diese gesetzliche Vorgabe befindet sich in der Umsetzung und wird dann einen Überblick über den Grad der Barrierefreiheit der einzelnen Gebäude erlauben.

4. Frage

Welche systematische Erhebung und Dokumentation von Barrieren in bezirklichen Liegenschaften wurden in den letzten fünf Jahren durch das Bezirksamt durchgeführt und wie erfolgt die Priorisierung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit?

Antwort zur 4. Frage

In den vergangenen fünf Jahren wurde keine systematische Erhebung und Dokumentation von Barrieren in bezirklichen Liegenschaften durchgeführt. Vielmehr erfolgte bis dato die Erhebung maßnahmenbezogen. Die Maßnahmen wurden dann im Rahmen der Arbeitsplanung des Fachbereichs Baumanagement priorisiert (siehe S. 35 Arbeitsplanung 2025).

5. Frage:

Welche kurz- bis mittelfristigen baulichen oder organisatorischen Maßnahmen plant das Bezirksamt derzeit zur Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlichen Sportanlagen und weiteren bezirklichen Liegenschaften und inwiefern orientiert sich das Bezirksamt bei laufenden Neubauvorhaben an den oben genannten Normen für Barrierefreiheit (DIN 18040, Kriterienkatalog für inklusive Sportstätten)?

Antwort zur 5. Frage:

Wie bereits benannt, werden die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit bei allen umfangreicheren Baumaßnahmen, insbesondere bei den Investitionsmaßnahmen berücksichtigt. Hierfür ist das sogenannte „Konzept Barrierefrei“ aufzustellen, das mit der bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung abgestimmt wird. Dieses „Konzept Barrierefrei“ beginnt bei der Bedarfsformulierung und wird über den kompletten Planungs- und Bauprozess fortgeschrieben. Damit ist sichergestellt, dass die projektspezifischen Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit adäquat berücksichtigt werden.

Derzeit befinden sich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg folgende Investitionsmaßnahmen mit unterschiedlichen Verfahrensständen in der Planung, bei denen die Barrierefreiheit an den Standorten durch eine grundlegende Sanierung oder durch einen Ersatzneubau geschaffen werden soll.

- Marienfelder-GS: Sanierung der Sporthalle, Erbindorfer Weg 13
- Neumark-Grundschule: Umbau und Sanierung einschl. Neubau einer Sporthalle Steinmetzstr. 46
- Paul-Klee-Grundschule: Umbau, Sanierung und Erweiterung einschl. Neubau einer Sporthalle, Konradinstr. 15-17
- Ruppin-Grundschule: Sanierung, Umbau und Erweiterung, Offenbacher Str. 5a
- Lindenhof-Grundschule: Sanierung, Umbau und Erweiterung einschl. Neubau einer Sporthalle, Reglinstr. 29
- Friedenauer Gemeinschaftsschule: Umbau, Sanierung, Erweiterung und Ersatzneubau Sporthalle, Rubensstr. 63 / Grazer Platz 1-3 / Pöppelmannstr. 2
- Sternberg Grundschule: Errichtung einer Typensporthalle durch SenStadt, Otzenstraße 16-17
- Theodor-Haubach-Schule: Errichtung einer Typensporthalle durch SenStadt, Grimmstr. 9/11
-

6. Frage

Welche Maßnahmen und Ziele aus dem Maßnahmenkatalog des bezirklichen Inklusionskonzepts von 2019 wurden im Bereich Sportstätten, Schulen und öffentliche Liegenschaften umgesetzt, sind aktuell in der Umsetzung und/oder werden dieses Jahr noch umgesetzt?

Antwort zur 6. Frage

Die im bezirklichen Inklusionskonzept formulierten Ziele und Maßnahmen der Serviceeinheit Facility Management werden kontinuierlich umgesetzt und, sofern es sich um größere Maßnahmen handelt, in der Arbeitsplanung des Fachbereichs Baumanagement aufgezeigt. Darüber hinaus werden zahlreiche Maßnahmen im Rahmen der baulichen Unterhaltung umgesetzt, die jedoch nicht separat erfasst werden.

So konnten zum Beispiel im Rathaus Schöneberg einzelne Maßnahmen aus dem „Masterplan Barrierefreiheit“ in den letzten Jahren vorgebracht werden. Hierunter fällt u.a. die Vorrüstung für den Einbau der automatischen Türantriebe und Feststellanlagen, die Erneuerung des Treppenlifts im Foyer (Bereich vorm Bürgeramt) und die Beschaffung barrierefreier Veranstaltungstechnik.

7. Frage

Welche finanziellen Mittel wurden in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 für Maßnahmen zur Barrierefreiheit bereitgestellt und abgerufen, insbesondere im Bereich öffentlicher Sportanlagen (bitte Aufschlüsselung nach Jahren und Maßnahmen)?

Antwort zur 7. Frage

Gemäß den Auflagenbeschlüssen zu den Haushaltsplänen seit 2021 sind in den Bürodienstgebäuden mindestens 150.000 € pro Jahr für Maßnahmen der Barrierefreiheit zu verwenden. Die hiermit finanzierten Maßnahmen sind in der Arbeitsplanung des Fachbereichs Baumanagement aufgeführt und in der Regel in größere Gesamtmaßnahmen eingebettet. Wie in der Antwort zu Frage 6 aufgezeigt, erfolgt aber keine separate Erfassung aller Maßnahmen zur Barrierefreiheit, sodass hier die aufwendeten finanziellen Mittel nicht valide benannt werden können.

8. Frage

Wie erfolgt die Einbindung von Betroffenenvertretungen, insbesondere der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, in jeweilige Planung, Umsetzungen und Bewertungen von Maßnahmen zur Barrierefreiheit in den Bereich Sportstätten, Schulen und öffentliche Liegenschaften?

Antwort zur 8. Frage

Wie bereits zu Frage 5 beantwortet, ist im Rahmen von Neubaumaßnahmen sowie größeren Umbau- und Sanierungsmaßnahmen standardmäßig das „Konzept Barrierefreiheit“ zu beachten. Inhalt und Umfang der dann umzusetzenden Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden mit der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der Handbücher „Berlin - Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude“ und „Berlin - Design for all - Öffentlicher Freiraum“ individuell festgelegt.

Bezirksstadträtin Eva Majewski